



- Beschluss -

<i>Einbringer</i>
01.0.1 Kanzlei der Bürgerschaft Die Präsidentin der Bürgerschaft

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Bürgerschaft (BS)	14.07.2025	ungeändert beschlossen

3. Änderung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die angehängte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
29	7	2

Anlage 1 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich

Anlage 2 Synopse zur 3. Änderungssatzung öffentlich



Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Beschluss BV-P-ö/08/0159-04 am 14.07.2025 folgende 3. Änderungssatzung zu der am 27.05.2024 beschlossenen Hauptsatzung, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.11.2024, beschlossen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

1. In § 3 Abs. 2 wird ein Satz 3 wie folgt ergänzt.

„Näheres zur Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung.“

2. § 4 Abs. 3 Nr. 6 S. 2 wird wie folgt geändert.

„Über den Abruf der Film- und Tonaufnahmen während dieses Zeitraums wird unter der Adresse: www.greifswald.de“ informiert.“

3. In § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort „Betriebsausschüsse“ die Wörter „oder Betriebsleitungen“ ergänzt.

4. In § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen.

In § 7 Abs. 2 S. 3 werden nach dem Wort „Fraktion“ die Wörter „oder eine Zählgemeinschaft“ eingefügt.

Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Soweit hierdurch nicht die hinreichende Anzahl an 7 Bürgerschaftsmitgliedern erreicht wird, entscheidet das Los, welche der übrigen Fraktionen oder Zählgemeinschaften den jeweiligen Ausschuss durch ein Bürgerschaftsmitglied zu besetzen haben, bis die hinreichende Anzahl erreicht ist.“

Im neuen Satz 5 wird das Wort „mindestens“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt

5. Nach § 8 Abs. 3 S. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt.

„Die Option zur Besetzung durch sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen soll durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften einvernehmlich geregelt werden. Sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden und gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin erklärt wird, entscheidet das Los, welche Fraktionen oder Zählgemeinschaften die Sachkundigen besetzen.“

6. In § 9 wird ein neuer Absatz 3 wie folgt eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

„3) Über Urlaubsanträge des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin über mehr als zwei Wochen Urlaub entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Jeder Urlaub von bis zu zwei Wochen ist dem Präsidenten oder der Präsidentin frühzeitig anzuzeigen. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin stellt für die Dauer seiner oder ihrer Abwesenheit die Stellvertretung sicher.“

7. § 10 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der in § 6 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung für den Hauptausschuss festgesetzten Wertgrenzen, soweit nicht die Betriebsausschüsse oder Betriebsleitungen der Eigenbetriebe zuständig sind.“

8. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„1) Die Bürgerschaft bestellt folgende weitere Beauftragte, die jeweils der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin unterliegen und hauptamtlich tätig sein sollen.

1. einen Seniorenbeauftragten oder eine Seniorenbeauftragte,

2. einen Kinder- und Jugendbeauftragten oder eine Kinder- und Jugendbeauftragte unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (§ 2 KiJuBG M-V); dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Kinder, Eltern, Erzieher und Erzieherinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie für freie Träger der Jugendarbeit und andere Vereine und Verbände, die sich für Kinder engagieren, zu sein,

3. einen Integrationsbeauftragten oder eine Integrationsbeauftragte (§ 20 InTG M-V),

4. einen Behindertenbeauftragten oder eine Behindertenbeauftragte (§ 10 LBGG M-V); dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, eine gleichberechtigte Teilhabe gemäß der UN-Behindertenrechtskonventionen und den untergeordneten Rechtsvorschriften zu fördern.

Der oder die Beauftragte begleitet das jeweils zielgruppenspezifische Beteiligungsgremium. Soweit die Bestellung ehrenamtlich erfolgt, erhält der oder die Beauftragte eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,- EUR.

Näheres regelt jeweils eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.“

9. In § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen.

In § 13 Abs. 3 werden die Worte „der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen“ durch „der bürgerschaftlichen Gremien“ ersetzt.

In § 13 Abs. 4 S. 2 werden die Wörter „sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen“ gestrichen.

10. In § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen.

In § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird der Wert „230,- EUR“ durch „115,- EUR“ ersetzt.

In § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird der Wert „115,- EUR“ durch „60,- EUR“ ersetzt.

In § 16 Abs. 1 Nr. 3 wird der Wert „340,- EUR“ durch „500,- EUR“ ersetzt.

In § 16 Abs. 2 werden nach den Wörtern „seitens der“ die Worte „funktionstragenden Person oder seiner oder ihrer Zählgemeinschaft oder“ eingefügt

Am Ende von § 16 Abs. 2 wird nachstehender Satz ergänzt:

„Die Berechnung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erfolgt taggenau. Die niedergelegte Mitgliedschaft gilt bis zum Tag vor der Anzeige in der Kanzlei der Bürgerschaft. Die neu aufgenommene Mitgliedschaft zählt ab dem Tag der Anzeige.“

In § 16 Abs. 3 Nr. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Die Teilnahme des oder der Vorsitzenden ist spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung der Kanzlei der Bürgerschaft anzuzeigen.“

In § 16 Abs. 3 Nr. 6 wird Satz 3 gestrichen.

Am Ende von § 16 Abs. 3 Nr. 6 wird folgender Satz ergänzt:

„Die für die Berechnung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen zugrunde liegenden Anwesenheitslisten sind bis zum 20. Tag des Monats, in dem die Fraktionssitzung stattgefunden hat, spätestens jedoch bis zum 20. Tag des darauffolgenden Monats im Original in der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.“

In § 16 Abs. 4 Nr. 1 wird Satz 3 gestrichen.

11. In § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen.

In § 17 Abs. 6 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Sollten während einer Wahlperiode angeschaffte Sachmittel nicht mehr nutzbar sein, ist die Entsorgung dieser vorher rechtzeitig bei der Kanzlei der Bürgerschaft anzuzeigen.“

Am Ende des § 17 Abs. 6 wird folgender Satz ergänzt:

„Eine Ablösung von Sachmitteln während der Wahlperiode ist nicht möglich.“

12. In § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen.

§ 18 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert.

„Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse: www.greifswald.de in der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“.“

§ 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt geändert.

„Zusätzlich wird das Greifswalder Stadtblatt im Internet unter der Adresse: www.greifswald.de in der Rubrik „Greifswalder Stadtblatt“ zum Abruf bereitgestellt.“

Der Link in § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert.

„<https://greifswald.sitzung-mv.de/public/>“

13. In § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen.

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert.

„Für jeden nach Abs. 1 gebildeten Ortsteil wird jeweils eine Ortsteilvertretung gebildet. Jede Ortsteilvertretung hat 9 Mitglieder, wovon mindestens 5 Mitglieder Einwohner oder Einwohnerinnen des Ortsteils sein müssen. Als stellvertretende Mitglieder kann jede Wahlliste bis zu 3 weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Mitglieder stellt, in derselben Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterinnen benennen. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Abweichend von § 32a Abs. 2 S. 1 KV M-V richtet sich dabei die Zuteilung der Sitze nach dem Ergebnis der Wahlvorschläge bei der Kommunalwahl im Ortsteil. Das Verfahren nach S. 2 ist spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl durchzuführen.“

In § 19 Abs. 3 wird folgender Satz 4 ergänzt.

„Die Ortsteilvertretungen können eigene Beschlussvorlagen erarbeiten, die durch den oder die Vorsitzende einzubringen sind.“

In § 19 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 19 Abs. 5 wird wie folgt geändert.

„(5) Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V für ihre Ortsteile Einwohnerversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend. Zu der Versammlung sind der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin sowie die Mitglieder der Ortsteilvertretung einzuladen, außerdem soll der Präsident oder die Präsidentin beratend geladen werden. Der oder die Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Die Einwohner und Einwohnerinnen haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Ortsfremden kann der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung das Wort erteilen. Zur Erstellung eines Meinungsbildes kann eine Abstimmung unter den anwesenden Einwohnern und Einwohnerinnen stattfinden. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift über folgende Punkte zu führen:

1. Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
2. genaue bzw. ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner und Einwohnerinnen und Pressevertreter und Pressevertreterinnen
3. Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. Inhalt der Anregung, Beschwerden und Vorschläge (Kurzfassungen),
5. ggf. Abstimmungsergebnisse.

Die Einwohnerversammlung hat keine Entscheidungsbefugnis.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Synopsis

3. Änderung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

§ 3 Präsidium (§ 28 Abs. 5 S. 3 KV M-V) 1) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Das Präsidium unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin bei seinen oder ihren geschäftsführenden Aufgaben. 2) Dem Präsidium gehören der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen an. Jede in der Bürgerschaft vertretene Fraktion ist berechtigt, eine Person als weiteres Mitglied in das Präsidium zu entsenden.	§ 3 Präsidium (§ 28 Abs. 5 S. 3 KV M-V) 1) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Das Präsidium unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin bei seinen oder ihren geschäftsführenden Aufgaben. 2) Dem Präsidium gehören der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen an. Jede in der Bürgerschaft vertretene Fraktion ist berechtigt, eine Person als weiteres Mitglied in das Präsidium zu entsenden. Näheres zur Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung.
§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft (§§ 29 ff., 34 Abs. 1 KV M-V) ... 3.) ... 6. Eine Speicherung der Daten durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgt für die entsprechende Wahlperiode der Bürgerschaft und nicht über deren Ende hinaus. Während dieses Zeitraumes können die Film- und Tonaufnahmen unter: www.greifswald.de/de/verwaltungspolitik/buergerschaft/gremien/buerger rtschaft abgerufen werden.	§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft (§§ 29 ff., 34 Abs. 1 KV M-V) ... 3.) ... 6. Eine Speicherung der Daten durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgt für die entsprechende Wahlperiode der Bürgerschaft und nicht über deren Ende hinaus. Über den Abruf der Film- und Tonaufnahmen während dieses Zeitraums wird unter der Adresse: www.greifswald.de informiert.

§ 6 Hauptausschuss (§§ 22 Abs. 2, Abs. 4; 23 Abs. 4, 35; 38 Abs. 6 KV M-V) ... 3.) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder durch gesonderten Beschluss der Bürgerschaft übertragen sind und soweit nicht die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe zuständig sind. ...	§ 6 Hauptausschuss (§§ 22 Abs. 2, Abs. 4; 23 Abs. 4, 35; 38 Abs. 6 KV M-V) ... 3.) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder durch gesonderten Beschluss der Bürgerschaft übertragen sind und soweit nicht die Betriebsausschüsse oder Betriebsleitungen der Eigenbetriebe zuständig sind. ...
---	--

§ 7 Fachausschüsse (§ 36 KV M-V)	§ 7 Fachausschüsse (§ 36 KV M-V)
1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet: Tabelle Die vorstehenden Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Bürgerschaft vor, indem sie diese beraten. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden nichtöffentlich und die der anderen Ausschüsse öffentlich statt. Für Letztere gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Die Ausschüsse können eigene Beschlussvorlagen erarbeiten, die durch den Ausschussvorsitzenden oder die Ausschussvorsitzende einzubringen sind.	1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet: Tabelle Die vorstehenden Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Bürgerschaft vor, indem sie diese beraten. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden nichtöffentlich und die der anderen Ausschüsse öffentlich statt. Für Letztere gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Die Ausschüsse können eigene Beschlussvorlagen erarbeiten, die durch den Ausschussvorsitzenden oder die Ausschussvorsitzende einzubringen sind.
2) Den vorstehenden Ausschüssen gehören – soweit nichts anderes bestimmt ist – jeweils 13 Mitglieder an. Sie setzen sich aus mindestens 7 Mitgliedern der Bürgerschaft und höchstens 6 sachkundigen Einwohnern oder Einwohnerinnen zusammen. Stellt eine Fraktion mehr als ein Mitglied des Ausschusses, so muss die Besetzung mit mindestens der Hälfte an Bürgerschaftsmitgliedern erfolgen. Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jede Wahlliste mindestens 3 weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Ausschussmitglieder stellt, mindestens in derselben Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterinnen benennen. Vertretungen von Mitgliedern der Bürgerschaft können nur durch andere Mitglieder der Bürgerschaft erfolgen.	2) Den vorstehenden Ausschüssen gehören – soweit nichts anderes bestimmt ist – jeweils 13 Mitglieder an. Sie setzen sich aus mindestens 7 Mitgliedern der Bürgerschaft und höchstens 6 sachkundigen Einwohnern oder Einwohnerinnen zusammen. Stellt eine Fraktion oder eine Zählgemeinschaft mehr als ein Mitglied des Ausschusses, so muss die Besetzung mit mindestens der Hälfte an Bürgerschaftsmitgliedern erfolgen. Soweit hierdurch nicht die hinreichende Anzahl an 7 Bürgerschaftsmitgliedern erreicht wird, entscheidet das Los, welche der übrigen Fraktionen oder Zählgemeinschaften den jeweiligen Ausschuss durch ein Bürgerschaftsmitglied zu besetzen haben, bis die hinreichende Anzahl erreicht ist. Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jede Wahlliste bis zu 3 weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Ausschussmitglieder stellt, mindestens in derselben Anzahl Stellvertreter

3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.	oder Stellvertreterinnen benennen. Vertretungen von Mitgliedern der Bürgerschaft können nur durch andere Mitglieder der Bürgerschaft erfolgen. 3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
--	--

**§ 8 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe
(§ 7 EigVO M-V)**

...

3.) Die Betriebsausschüsse haben 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Höchstens 2 Mitglieder können sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen sein, die bei Beschlussfassungen des Betriebsausschusses für abschließende Entscheidungen kein Stimmrecht besitzen. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Bürgerschaft müssen Mitglieder der Bürgerschaft sein. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der sachkundigen Einwohner oder Einwohnerinnen können auch Mitglieder der Bürgerschaft sein, die aber kein Stimmrecht für abschließende Entscheidungen haben.

**§ 8 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe
(§ 7 EigVO M-V)**

...

3.) Die Betriebsausschüsse haben 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Höchstens 2 Mitglieder können sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen sein, die bei Beschlussfassungen des Betriebsausschusses für abschließende Entscheidungen kein Stimmrecht besitzen. Die Option zur Besetzung durch sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen soll durch die Fraktionen und Zählergemeinschaften einvernehmlich geregelt werden. Sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden und gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin erklärt wird, entscheidet das Los, welche Fraktionen oder Zählergemeinschaften die Sachkundigen besetzen. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Bürgerschaft müssen Mitglieder der Bürgerschaft sein. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der sachkundigen Einwohner oder Einwohnerinnen können auch Mitglieder der Bürgerschaft sein, die aber kein Stimmrecht für abschließende Entscheidungen haben.

§ 9 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin, Stellvertretung und Beigeordneter oder Beigeordnete (§§ 37, 40 KV M-V) 1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin wird für 7 Jahre gewählt. 2) Die Bürgerschaft wählt einen Beigeordneten oder eine Beigeordnete für eine Amtszeit von 7 Jahren und 6 Monaten. 3) Die Bürgerschaft wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, der oder die ihn oder sie im Fall seiner oder ihrer Verhinderung vertritt.	§ 9 Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin, Stellvertretung und Beigeordneter oder Beigeordnete (§§ 37, 40 KV M-V) 1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin wird für 7 Jahre gewählt. 2) Die Bürgerschaft wählt einen Beigeordneten oder eine Beigeordnete für eine Amtszeit von 7 Jahren und 6 Monaten. 3) Über Urlaubsanträge des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin über mehr als zwei Wochen Urlaub, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Jeder Urlaub von bis zu zwei Wochen ist dem Präsidenten oder der Präsidentin frühzeitig anzuzeigen. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin stellt für die Dauer seiner oder ihrer Abwesenheit die Stellvertretung sicher. 4) Die Bürgerschaft wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, der oder die ihn oder sie im Fall seiner oder ihrer Verhinderung vertritt.
---	---

§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§§ 38, 173 a KV M-V) 1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der in § 6 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung für den Hauptausschuss festgesetzten Wertgrenzen. Er oder sie entscheidet unbegrenzt über befristete und unbefristete Niederschlagungen und berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die zu den unbefristeten Niederschlagungen getroffenen Entscheidungen. ...	§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§§ 38, 173 a KV M-V) 1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der in § 6 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung für den Hauptausschuss festgesetzten Wertgrenzen, soweit nicht die Betriebsausschüsse oder Betriebsleitungen der Eigenbetriebe zuständig sind. Er oder sie entscheidet unbegrenzt über befristete und unbefristete Niederschlagungen und berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die zu den unbefristeten Niederschlagungen getroffenen Entscheidungen. ...
--	---

§ 12 Weitere Beauftragte	§ 12 Weitere Beauftragte
1) Die Bürgerschaft bestellt folgende weitere Beauftragte, die jeweils der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin unterliegen und hauptamtlich tätig sind: 1. einen Seniorenbeauftragten oder eine Seniorenbeauftragte, 2. einen Kinder- und Jugendbeauftragten oder eine Kinder- und Jugendbeauftragte unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (§ 2 KiJuBG M-V). Dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Kinder, Eltern, Erzieher und Erzieherinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie für freie Träger der Jugendarbeit und andere Vereine und Verbände, die sich für Kinder engagieren, zu sein. 3. einen Integrationsbeauftragten oder eine Integrationsbeauftragte (§ 20 InTG M-V). 4. einen Behindertenbeauftragten oder eine Behindertenbeauftragte (§ 10 LBGG MV). Dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, eine gleichberechtigte Teilhabe gemäß der UN-Behindertenrechtskonventionen und den untergeordneten Rechtsvorschriften zu fördern. Der oder die Beauftragte begleitet das jeweils zielgruppenspezifische Beteiligungsgremium. Näheres regelt jeweils eine Aufgabenbeschreibung durch	1) Die Bürgerschaft bestellt folgende weitere Beauftragte, die jeweils der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin unterliegen und hauptamtlich tätig sein sollen. 1. einen Seniorenbeauftragten oder eine Seniorenbeauftragte, 2. einen Kinder- und Jugendbeauftragten oder eine Kinder- und Jugendbeauftragte unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (§ 2 KiJuBG M-V); dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Kinder, Eltern, Erzieher und Erzieherinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie für freie Träger der Jugendarbeit und andere Vereine und Verbände, die sich für Kinder engagieren, zu sein. 3. einen Integrationsbeauftragten oder eine Integrationsbeauftragte (§ 20 InTG M-V). 4. einen Behindertenbeauftragten oder eine Behindertenbeauftragte (§ 10 LBGG MV); dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, eine gleichberechtigte Teilhabe gemäß der UN-Behindertenrechtskonventionen und den untergeordneten Rechtsvorschriften zu fördern. Der oder die Beauftragte begleitet das jeweils zielgruppenspezifische Beteiligungsgremium. Soweit die Bestellung ehrenamtlich erfolgt, erhält der oder die Beauftragte eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,- EUR. Näheres

den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.	regelt jeweils eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.
...	...

§ 13 Beiräte
(§ 41a KV M-V)

...

3) Zu den Aufgaben der Beiräte gehört insbesondere die Beratung ~~der~~ **Bürgerschaft und ihren Ausschüssen** sowie des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in den jeweils den Beirat betreffenden Angelegenheiten seiner Zielgruppe. Dazu ist den Beiräten Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen, Anträgen und Vorlagen, die Auswirkungen auf die Belange der von ihnen jeweils vertretenen Zielgruppen haben, gegenüber der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie gegenüber dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin Stellung zu nehmen.

4) Die Sitzungen der Beiräte finden mit Ausnahme des Kinder- und Jugendbeirats öffentlich statt. Die Vorsitzenden der Beiräte **sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen** können an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bürgerschaft teilnehmen und haben Rede- und Antragsrecht bei den für sie relevanten Entscheidungen. Einmal jährlich hat jeder Beirat jeweils einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit der Bürgerschaft oder einem von der Bürgerschaft zu benennenden Ausschuss vorzulegen. Dieser Bericht soll über die Kanzlei der Bürgerschaft eingereicht werden.

§ 13 Beiräte
(§ 41a KV M-V)

...

3) Zu den Aufgaben der Beiräte gehört insbesondere die Beratung der bürgerschaftlichen Gremien sowie des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in den jeweils den Beirat betreffenden Angelegenheiten seiner Zielgruppe. Dazu ist den Beiräten Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen, Anträgen und Vorlagen, die Auswirkungen auf die Belange der von ihnen jeweils vertretenen Zielgruppen haben, gegenüber der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie gegenüber dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin Stellung zu nehmen.

4) Die Sitzungen der Beiräte finden mit Ausnahme des Kinder- und Jugendbeirats öffentlich statt. Die Vorsitzenden der Beiräte können an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bürgerschaft teilnehmen und haben Rede- und Antragsrecht bei den für sie relevanten Entscheidungen. Einmal jährlich hat jeder Beirat jeweils einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit der Bürgerschaft oder einem von der Bürgerschaft zu benennenden Ausschuss vorzulegen. Dieser Bericht soll über die Kanzlei der Bürgerschaft eingereicht werden.

§ 16 Entschädigungen (§ 27 Abs. 2 KV M-V, EntschVO M-V)	§ 16 Entschädigungen (§ 27 Abs. 2 KV M-V, EntschVO M-V)
1.) Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin sowie seiner Stellvertretung werden nachfolgende Aufwandsentschädigungen gewährt: 1. Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung der §§ 3 ff. Entschädigungsverordnung (EntschVO) M-V gewährt. 2. Dem oder der Beigeordneten und zugleich 1. Stellvertreter oder 1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung der §§ 3 ff. EntschVO M-V gewährt. 3. Der 2. Stellvertreter oder die 2. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 6 Abs. 2 EntschVO M-V. 2.) Weitere funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt: 1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,- EUR, die	1.) Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin sowie seiner Stellvertretung werden nachfolgende Aufwandsentschädigungen gewährt: 1. Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung der §§ 3 ff. Entschädigungsverordnung (EntschVO) M-V gewährt. 2. Dem oder der Beigeordneten und zugleich 1. Stellvertreter oder 1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung der §§ 3 ff. EntschVO M-V gewährt. 3. Der 2. Stellvertreter oder die 2. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 6 Abs. 2 EntschVO M-V. 2.) Weitere funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt: 1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,- EUR, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der

Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Bürgerschaft in Höhe von 225,- EUR sowie die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 300,- EUR. 2. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- EUR im Monat. Sollte eine Person nach Ziffer 1-2 nachweislich für länger als einen Monat seinen oder ihren Pflichten nicht nachkommen können, so erhält seine oder ihre Stellvertretung an seiner oder ihrer Stelle die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Ein solcher Fall ist der Kanzlei der Bürgerschaft seitens der Fraktion unverzüglich in Textform mitzuteilen. 3.) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt: 1. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen und der Fachausschüsse erhalten jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender oder Vorsitzende der Ortsteilvertretungen oder des Fachausschusses als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner oder	Bürgerschaft in Höhe von 225,- EUR sowie die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 300,- EUR. 2. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- EUR im Monat. Sollte eine Person nach Ziffer 1-2 nachweislich für länger als einen Monat seinen oder ihren Pflichten nicht nachkommen können, so erhält seine oder ihre Stellvertretung an seiner oder ihrer Stelle die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Ein solcher Fall ist der Kanzlei der Bürgerschaft seitens der funktionstragenden Person oder seiner oder ihrer Zählgemeinschaft oder Fraktion unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Berechnung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erfolgt taggenau. Die niedergelegte Mitgliedschaft gilt bis zum Tag vor der Anzeige in der Kanzlei der Bürgerschaft. Die neu aufgenommene Mitgliedschaft zählt ab dem Tag der Anzeige. 3.) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt: 1. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen und der Fachausschüsse erhalten jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender oder Vorsitzende der Ortsteilvertretungen oder des Fachausschusses als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner oder
--	---

Einwohnerin an einer Sitzung der Bürgerschaft oder den Ausschüssen teilnehmen und nicht bereits aus anderem Grund eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. 2. Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, sowie der Ausschüsse, denen sie jeweils angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR. 3. Sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen, sowie im Falle deren Verhinderung die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR. 4. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen, denen sie angehören, für die Teilnahme eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- EUR.	Einwohnerin an einer Sitzung der Bürgerschaft oder den Ausschüssen teilnehmen und nicht bereits aus anderem Grund eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Teilnahme des oder der Vorsitzenden ist spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung der Kanzlei der Bürgerschaft anzuzeigen. 2. Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, sowie der Ausschüsse, denen sie jeweils angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR. 3. Sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen, sowie im Falle deren Verhinderung die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,- EUR. 4. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen, denen sie angehören, für die Teilnahme eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- EUR.
--	---

5. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- EUR. 6. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Durchführung und Vorbereitung von Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 50,- EUR. Alle weiteren Gremienmitglieder nach Nr. 1-5 sowie die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, zur Vor- oder Nachbereitung von Sitzungen der jeweiligen Gremien, ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- EUR. Für Mitglieder der Ortsteilvertretung gilt dies nur, soweit das jeweilige Mitglied der Ortsteilvertretung nicht zugleich Mitglied der Fraktion ist, an deren Sitzung es teilnimmt. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf jährlich 18 beschränkt. 4.) Weitere zusätzliche Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:	5. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- EUR. 6. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Durchführung und Vorbereitung von Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 50,- EUR. Alle weiteren Gremienmitglieder nach Nr. 1-5 sowie die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, zur Vor- oder Nachbereitung von Sitzungen der jeweiligen Gremien, ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- EUR. Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf jährlich 18 beschränkt. Die für die Berechnung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen zugrunde liegenden Anwesenheitslisten sind bis zum 20. Tag des Monats, in dem die Fraktionssitzung stattgefunden hat, spätestens jedoch bis zum 20. Tag des darauffolgenden Monats im Original in der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen. 4.) Weitere zusätzliche Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gewährt:
--	--

1. Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 100,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 14 Abs. 4 EntschVO M-V. Bei Mandatsniederlegung oder -annahme wird der Sockelbetrag für den jeweiligen Monat taggenau anteilig ausgezahlt. Dabei ist die kaufmännische Berechnung von Zeiträumen gem. § 191 BGB anzuwenden und die Tage zu berücksichtigen, in denen das Mandat noch aktiv ist. Der Tag der Niederlegung oder Annahme zählt mit. Sollte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Auszahlung des gesamten Sockelbetrags erfolgt sein, ist der von der Verwaltung überzahlte Betrag unverzüglich zurückzuzahlen.	1. Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 100,- EUR nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 14 Abs. 4 EntschVO M-V. Bei Mandatsniederlegung oder -annahme wird der Sockelbetrag für den jeweiligen Monat taggenau anteilig ausgezahlt. Der Tag der Niederlegung oder Annahme zählt mit. Sollte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Auszahlung des gesamten Sockelbetrags erfolgt sein, ist der von der Verwaltung überzahlte Betrag unverzüglich zurückzuzahlen.
2. Mitglieder der in § 13 Abs. 1 genannten Beiräte werden jeweils entsprechend der nachgewiesenen, tatsächlichen Auslagen und Kosten im Sinne des § 27 Abs. 1 KV M-V entschädigt. Eine pauschale Entschädigung findet nicht statt. ...	2. Mitglieder der in § 13 Abs. 1 genannten Beiräte werden jeweils entsprechend der nachgewiesenen, tatsächlichen Auslagen und Kosten im Sinne des § 27 Abs. 1 KV M-V entschädigt. Eine pauschale Entschädigung findet nicht statt. ...

§ 17 Fraktionszuwendungen

...

6.) Jede Fraktion hat eine Inventarliste über alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel zu führen, welche zum Ende eines jeden Kalenderjahres bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen ist. Ebenfalls ist diese zwei Monate vor dem Ende der Wahlperiode (Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung) bei der Kanzlei der Bürgerschaft zur Bestimmung der bilanziellen Werte einzureichen. Sollten nach der Abgabe der Inventarliste weitere Anschaffungen getätigt werden, ist die Kanzlei der Bürgerschaft unverzüglich darüber zu informieren. Alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Kanzlei der Bürgerschaft zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit verbraucht worden sind. Hierbei ist die landeseinheitliche Abschreibungstabelle anzuwenden. Die Frist für die Rückzahlung nicht verbrauchter Geldmittel bzw. für die Rückgabe der werthaltigen Sachmittel beträgt 3 Monate nach der Auflösung der Fraktion. Die Rückgabepflicht entfällt, soweit die werthaltigen Sachmittel von der Fraktion zum bilanziellen Wert abgelöst werden. Für die Übernahme der Sachmittel durch eine andere oder neue Fraktion ist dies seitens der Fraktion bei der Kanzlei der Bürgerschaft vor der konstituierenden Sitzung der

§ 17 Fraktionszuwendungen

...

6.) Jede Fraktion hat eine Inventarliste über alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel zu führen, welche zum Ende eines jeden Kalenderjahres bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen ist. Ebenfalls ist diese zwei Monate vor dem Ende der Wahlperiode (Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung) bei der Kanzlei der Bürgerschaft zur Bestimmung der bilanziellen Werte einzureichen. Sollten nach der Abgabe der Inventarliste weitere Anschaffungen getätigt werden, ist die Kanzlei der Bürgerschaft unverzüglich darüber zu informieren. Sollten während einer Wahlperiode angeschaffte Sachmittel nicht mehr nutzbar sein, ist die Entsorgung dieser vorher rechtzeitig bei der Kanzlei der Bürgerschaft anzuzeigen. Alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Kanzlei der Bürgerschaft zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit verbraucht worden sind. Hierbei ist die landeseinheitliche Abschreibungstabelle anzuwenden. Die Frist für die Rückzahlung nicht verbrauchter Geldmittel bzw. für die Rückgabe der werthaltigen Sachmittel beträgt 3 Monate nach der Auflösung der Fraktion. Die Rückgabepflicht entfällt, soweit die werthaltigen Sachmittel von der Fraktion zum bilanziellen Wert

Bürgerschaft anzuzeigen. Der von der Verwaltung bestimmte bilanzielle Wert der jeweiligen Sachmittel wird von den zur Verfügung zu stellenden Fraktionssachmitteln abgezogen. Für die Übergabe ist ein Übergabe-Übernahme-Protokoll anzufertigen.

abgelöst werden. Für die Übernahme der Sachmittel durch eine andere oder neue Fraktion ist dies seitens der Fraktion bei der Kanzlei der Bürgerschaft vor der konstituierenden Sitzung der Bürgerschaft anzuzeigen. Der von der Verwaltung bestimmte bilanzielle Wert der jeweiligen Sachmittel wird von den zur Verfügung zu stellenden Fraktionssachmitteln abgezogen. Für die Übergabe ist ein Übergabe-Übernahme-Protokoll anzufertigen. Eine Ablösung von Sachmitteln während der Wahlperiode ist nicht möglich.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 5 Abs. 4 S. 3 KV M-V, § 3 KV-DVO M-V) 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse: https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentlichebekanntmachungen/. Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Stadt zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Greifswalder Stadtblatt. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend dieses Absatzes verfügbar sind. 2) Das Greifswalder Stadtblatt erscheint grundsätzlich einmal monatlich. Erscheinungstag ist grundsätzlich der letzte Freitag des Monats. Fällt dieser auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint das Greifswalder Stadtblatt grundsätzlich am 3. Freitag des betreffenden Monats. Auf die jeweils nächste planmäßige Ausgabe wird grundsätzlich im vorhergehenden Stadtblatt hingewiesen. Zusätzlich wird das Greifswalder Stadtblatt im Internet unter der Adresse: https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/greifswalder-stadtblatt/ zum Abruf bereitgestellt. 3) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet oder im Greifswalder Stadtblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung. Die Ostsee-Zeitung erscheint als Tageszeitung bei der Ostsee-Zeitung	§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 5 Abs. 4 S. 3 KV M-V, § 3 KV-DVO M-V) 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse: www.greifswald.de in der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“. Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Stadt zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Greifswalder Stadtblatt. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend dieses Absatzes verfügbar sind. 2) Das Greifswalder Stadtblatt erscheint grundsätzlich einmal monatlich. Erscheinungstag ist grundsätzlich der letzte Freitag des Monats. Fällt dieser auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint das Greifswalder Stadtblatt grundsätzlich am 3. Freitag des betreffenden Monats. Auf die jeweils nächste planmäßige Ausgabe wird grundsätzlich im vorhergehenden Stadtblatt hingewiesen. Zusätzlich wird das Greifswalder Stadtblatt im Internet unter der Adresse: www.greifswald.de in der Rubrik „Greifswalder Stadtblatt“ zum Abruf bereitgestellt. 3) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet oder im Greifswalder Stadtblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung. Die Ostsee-Zeitung erscheint als Tageszeitung bei der Ostsee-Zeitung
---	--

GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock und kann kostenpflichtig einzeln oder im Abonnement bezogen werden. Die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 jeweils vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen. 4) Jede Person kann sich einen Ausdruck des Textes der Satzungen unter der Bezugsadresse Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Kanzlei der Bürgerschaft, PF 3153, 17461 Greifswald kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, in der Kanzlei der Bürgerschaft, bereitgehalten. 5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, der Beiräte und der Ortsteilvertretungen werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Internet unter der Adresse: „https://greifswald.sitzungmv.de/public/“ öffentlich bekanntgemacht. Punkte der Tagesordnung, die nichtöffentlich behandelt werden sollen, werden nur dann öffentlich bekannt gemacht, wenn dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.	GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock und kann kostenpflichtig einzeln oder im Abonnement bezogen werden. Die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 jeweils vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen. 4) Jede Person kann sich einen Ausdruck des Textes der Satzungen unter der Bezugsadresse Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Kanzlei der Bürgerschaft, PF 3153, 17461 Greifswald kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, in der Kanzlei der Bürgerschaft, bereitgehalten. 5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, der Beiräte und der Ortsteilvertretungen werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Internet unter der Adresse: „https://greifswald.sitzung-mv.de/public/“ öffentlich bekanntgemacht. Punkte der Tagesordnung, die nichtöffentlich behandelt werden sollen, werden nur dann öffentlich bekannt gemacht, wenn dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
--	--

§ 19 Ortsteile und Ortsteilvertretungen (§§ 42, 42a KV M-V)	§ 19 Ortsteile und Ortsteilvertretungen (§§ 42, 42a KV M-V)
1) In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden folgende Ortsteile gebildet: 1. Wieck und Ladebow, 2. Eldena, 3. Riems, 4. Friedrichshagen, 5. Ostseeviertel, 6. Innenstadt, 7. Schönwalde I / Südstadt, 8. Schönwalde II und Groß Schönwalde. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils ergibt sich auf Grundlage des Liegenschaftskatasters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und ist als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung. 2) Für jeden nach Abs. 1 gebildeten Ortsteil wird jeweils eine Ortsteilvertretung gebildet. Jede Ortsteilvertretung hat 9 Mitglieder, wovon mindestens 5 Mitglieder Einwohner oder Einwohnerinnen des Ortsteils sein müssen. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Abweichend von § 32a Abs. 2 S. 1 KV M-V richtets sich dabei die Zuteilung der	1) In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden folgende Ortsteile gebildet: 1. Wieck und Ladebow, 2. Eldena, 3. Riems, 4. Friedrichshagen, 5. Ostseeviertel, 6. Innenstadt, 7. Schönwalde I / Südstadt, 8. Schönwalde II und Groß Schönwalde. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils ergibt sich auf Grundlage des Liegenschaftskatasters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und ist als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung. 2) Für jeden nach Abs. 1 gebildeten Ortsteil wird jeweils eine Ortsteilvertretung gebildet. Jede Ortsteilvertretung hat 9 Mitglieder, wovon mindestens 5 Mitglieder Einwohner oder Einwohnerinnen des Ortsteils sein müssen. Als stellvertretende Mitglieder kann jede Wahlliste bis zu 3 weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Mitglieder stellt, mindestens in derselben

Sitze nach dem Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsteil. Das Verfahren nach S. 2 ist spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl durchzuführen. 3) Die Ortsteilvertretungen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende der Ortsteilvertretung sowie einen oder eine 1. und 2. Stellvertreterin oder Stellvertreterin. 4) Die Ortsteilvertretung berät die Bürgerschaft und den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. sich mit Fragen, Vorschlägen und Anregungen der Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils (entsprechend § 17 KV M-V) zu befassen, 2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuhören, 3. über die Verwendung der jeweils für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen zugewiesenen Haushaltsmittel zu entscheiden. Die Ortsteilvertretung ist von dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin über wichtige Planungen und Vorhaben, die den Ortsteil betreffen und mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohner und	Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterinnen benennen. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Abweichend von § 32a Abs. 2 S. 1 KV M-V richtet sich dabei die Zuteilung der Sitze nach dem Ergebnis der Wahlvorschläge bei der Kommunalwahl im Ortsteil. Das Verfahren nach S. 2 ist spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl durchzuführen. 3) Die Ortsteilvertretungen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende der Ortsteilvertretung sowie einen oder eine 1. und 2. Stellvertreterin oder Stellvertreterin. 4) Die Ortsteilvertretung berät die Bürgerschaft und den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. sich mit Fragen, Vorschlägen und Anregungen der Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils (entsprechend § 17 KV M-V) zu befassen, 2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuhören, 3. über die Verwendung der jeweils für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen zugewiesenen Haushaltsmittel zu entscheiden. Die Ortsteilvertretung ist von dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin über wichtige Planungen und Vorhaben, die den Ortsteil betreffen und mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohner und
--	---

betreffen und mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohner und Einwohnerinnen des Ortsteils verbunden sind, zu Beginn der Planungen, auf jeden Fall vor der Beratung in den bürgerschaftlichen Gremien zu informieren. In den Sitzungen der Ortsteilvertretungen können die Einwohner und Einwohnerinnen des jeweiligen Ortsteils ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung sich dafür ausspricht. **Die einzelnen Wortbeiträge sollen 4**

Minuten nicht überschreiten.

5.) Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V für ihre Ortsteile Einwohnerversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend. Zu der Versammlung sind der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin sowie die Mitglieder der Ortsteilvertretung einzuladen. Der oder die Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Die Einwohner und Einwohnerinnen haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. **Aus Sachgründen können Ortsfremde mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung auch zugelassen werden.** Zur Erstellung eines Meinungsbildes kann eine Abstimmung unter den anwesenden Einwohnern und Einwohnerinnen stattfinden. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift **anzufertigen**. Die Einwohnerversammlung hat keine Entscheidungsbefugnis.

Einwohnerinnen des Ortsteils verbunden sind, zu Beginn der Planungen, auf jeden Fall vor der Beratung in den bürgerschaftlichen Gremien zu informieren. Die Ortsteilvertretungen können eigene Beschlussvorlagen erarbeiten, die durch den oder die Vorsitzende einzubringen sind. In den Sitzungen der Ortsteilvertretungen können die Einwohner und Einwohnerinnen des jeweiligen Ortsteils ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung sich dafür ausspricht.

5.) Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V für ihre Ortsteile Einwohnerversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend. Zu der Versammlung sind der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin sowie die Mitglieder der Ortsteilvertretung einzuladen, außerdem soll der Präsident oder die Präsidentin beratend geladen werden. Der oder die Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Die Einwohner und Einwohnerinnen haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Ortsfremden kann der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung das Wort erteilen. Zur Erstellung eines Meinungsbildes kann eine Abstimmung unter den anwesenden Einwohnern und Einwohnerinnen stattfinden. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift über folgende Punkte zu führen:

1. Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
2. genaue bzw. ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner und Einwohnerinnen und Pressevertreter und Pressevertreterinnen
3. Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. Inhalt der Anregung, Beschwerden und Vorschläge (Kurzfassungen),
5. ggf. Abstimmungsergebnisse.

Die Einwohnerversammlung hat keine Entscheidungsbefugnis